

Rechtssache C-98/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Obvodní soud pro Prahu 1 (Stadtbezirksgericht Prag 1,
Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Januar 2024

Verfahrensbeteiligte:

L. P.

A. K.

R. K.

R. F. von K.-K.

**Ersuchen um Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union
(EuGH)**

Vorlegendes Gericht:

Obvodní soud pro Prahu 1 (Stadtbezirksgericht Prag 1), ... [nicht übersetzt]
vertreten durch den bevollmächtigten Gerichtskommissär ... [nicht übersetzt],
Notar in Prag ... [nicht übersetzt], Tschechische Republik,

Gegenstand des Ausgangsnachlassverfahrens:

1. Der Erblasser L. K., der zum Zeitpunkt seines Todes in P., Tschechische Republik, wohnhaft war, verstarb am 24. August 2022. Das Gericht stellte aufgrund der Aussagen der Beteiligten und von Urkundenbeweisen (Auszüge aus dem deutschen Personenstandsregister) fest, dass der Erblasser Witwer war und zwei Kinder hatte, die Töchter E. D. und N. K., sowie die Enkelkinder A. K., R. K. und R. F. von K.-K., die die Kinder von N. K. sind.

2. Eine Untersuchung im von der Notarkammer der Tschechischen Republik geführten Register für Rechtshandlungen von Todes wegen ergab, dass der Erblasser zwei Verfügungen für den Fall seines Todes hinterlassen hatte:
 - eine Enterbungserklärung, die in Form einer öffentlichen Urkunde (notarielle Niederschrift) vor Dr. jur. I. S., Notarin in P., am 23. Juni 2015 unter der Urkundenummer NZ 149/2015 abgegeben wurde; es handelte sich aus Sicht des tschechischen Rechts um eine Art Verfügung von Todes wegen (im weiteren Wortsinne) (vgl. *Fiala, Drápal und Koll.* S. 62), die vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 650/2012 verfasst wurde (die Verordnung Nr. 650/2012 ist anwendbar ab dem 17. August 2015);
 - ein Testament, das in Form einer öffentlichen Urkunde (notarielle Niederschrift) vor Mgr. R. N., Notar in P., am 20. Dezember 2017 unter der Urkundenummer NZ 563/2017 errichtet wurde, wobei die besagte öffentliche Urkunde auch die Wahl des auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Rechts im Sinne von Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 enthielt.
3. Der Rechtsvertreter der Tochter N. K. und der Enkelkinder A. K., R. K. und R. F. von K.-K. hat in seinem Schriftsatz vom 30. November 2022 ausgeführt, dass der Erblasser und seine Ehefrau E. K., geboren am 20. Dezember 1927, verstorben am 9. Januar 2007, am 2. November 1999 vor Dr. J. F., Notar in H., Bundesrepublik Deutschland, ein „*gemeinschaftliches Testament*“ nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, auch bekannt als sog. *Berliner Testament*, errichtet hätten. In der Folgezeit sei dieses gemeinschaftliche Testament durch eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten vom 8. Februar 2001 vor dem Notar Dr. J. F. in H., Bundesrepublik Deutschland, teilweise geändert worden. Dieses gemeinschaftliche Testament in der durch die genannte nachträgliche Erklärung geänderten Fassung, im Folgenden: gemeinschaftliches Testament der Eheleute, war und ist nach Ansicht des Rechtsvertreters der Tochter und der Enkelkinder ein gültiger Ausdruck des letzten gemeinschaftlichen Willens des Erblassers und seiner Ehefrau E. K., der nach den geltenden Regeln des deutschen Rechts niedergelegt wurde. Der Rechtsvertreter der Tochter N. K. und der Enkelkinder A. K., R. K. und R. F. von K.-K. ging in seinem Schriftsatz vom 30. November 2022 im Weiteren ausführlich auf den Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute und die gesetzliche Regelung im (deutschen) BGB ein und kam zu dem Ergebnis, dass der Erblasser und seine Ehefrau ihre *Testierfreiheit* für den Fall des Todes eines von ihnen ausdrücklich eingeschränkt hätten. So könne ein Erblasser nach dem Tod des anderen Erblassers den Kreis seiner Erben nur dadurch ändern, dass er eine oder mehrere der im

gemeinschaftlichen Testament der Eheleute genannten Personen als Erben einsetze, und könne somit nur zwischen den gemeinsamen Töchtern, d. h. zwischen N. K. und E. D., und deren Kindern wählen. Der Rechtsvertreter von N. K. und der Enkel A. K., R. K. und R. F. von K.-K. begründete damit die sogenannte Bindungswirkung, die zur Folge hat, dass die Rechtsverhältnisse der Erblasser, die ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, nach dem Tod des ersten Ehegatten nicht anders geändert werden können, als es im gemeinschaftlichen Testament vorgesehen ist.

4. Das vorlegende Gericht ist in seinem Beschluss Nr. 37 D 227/2022-118, gegen den später ein Rechtsmittel eingelegt wurde, zu dem Schluss gekommen, dass die tschechischen Gerichte gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 650/2012 international für den Nachlass zuständig sind und dass sich die örtliche Zuständigkeit auf § 98 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über besondere Gerichtsverfahren (Zákon č. 292/2013 Sb., o zvláštních řízeních soudních) gründet. Es kam ferner zu dem Schluss, dass für die gesamte Erbschaft gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 das tschechische Recht gilt.
5. Das vorlegende Gericht beendete die Beteiligung der Tochter des Verstorbenen, N. K., am Verfahren über dessen Nachlass und entschied, dass nur noch Frau L. P. als Alleinerbin des Verstorbenen aus dem Testament vom 20. Dezember 2017 zu behandeln ist.
6. Auf das Rechtsmittel der Tochter N. K. und der Enkel A. K., R. K. und R. F. von K.-K. bestätigte das Berufungsgericht den Beschluss des vorlegenden Gerichts teilweise (in Bezug auf den Teil des Tenors, mit dem die Beteiligung der Tochter N. K. beendet wurde), hob ihn im Übrigen auf und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück.
7. Das Berufungsgericht zitierte Art. 26 Abs. 2 der Erbrechtsverordnung (Hat eine Person nach dem nach Artikel 24 oder 25 anzuwendenden Recht die Testierfähigkeit erlangt, so beeinträchtigt ein späterer Wechsel des anzuwendenden Rechts nicht ihre Fähigkeit zur Änderung oder zum Widerruf der Verfügung). Das Berufungsgericht hat daraus gefolgert: Die Fähigkeit (rechtliche Möglichkeit) des Erblassers, den Teil des gemeinschaftlichen Testaments zu ändern oder zu widerrufen, in dem der Erblasser (für den Fall, dass seine Ehefrau früher stirbt) seine Enkelkinder als Erben eingesetzt hat, richtet sich daher notwendigerweise nach deutschem Recht und nicht nach tschechischem Recht ... diese Schlussfolgerung steht nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht im Widerspruch zu der Behauptung von Magdalena Pfeifer (*Pfeifer*, 173). Nach Ansicht des Berufungsgerichts ergibt sich aus der oben zitierten Auffassung für den Sachverhalt des vorliegenden Falles nichts anderes, als dass, wenn

der Erblasser nach dem „gewählten“ (siehe Art. 83 Abs. 4 der Erbrechtsverordnung) deutschen Recht befähigt war, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, er berechtigt ist, die Verfügung später jederzeit nach deutschem Recht zu ändern oder zu widerrufen, und zwar unabhängig von den Bestimmungen eines anderen zum Zeitpunkt der Änderung oder des Widerrufs anwendbaren Rechts (Anmerkung: gemeint ist das für die gesamte Erbschaft anwendbare Recht), d. h. unabhängig von den Bestimmungen des vom Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt gewählten tschechischen Rechts. Der Umstand, dass die Vorschriften des tschechischen Rechts den Erblasser nicht nur nicht daran hinderten, die Einsetzung seiner Erben in einem gemeinschaftlichen Testament zu widerrufen, sondern ihm dies sogar (im Gegensatz zum deutschen Recht) uneingeschränkt erlaubten, berührt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht die Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf die Änderung oder den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments.

8. Das Berufungsgericht hat dem erstinstanzlichen Gericht aufgegeben, (nach Feststellung des Inhalts des deutschen Rechts) zu prüfen, ob (und ggf. unter welchen Voraussetzungen) nach deutschem Recht die Wirkungen des entscheidenden Teils des gemeinschaftlichen Testaments – Einsetzung der Erben des Erblassers, der Enkel A. K., R. K. und R. F. von K.-K. – so ausgeschlossen werden können, wie es der Erblasser in der Enterbungsurkunde vom 23. Juni 2015 und im Testament vom 20. Dezember 2017 getan hat. Erst dann kann der Streit um das Erbrecht zwischen der Erbin nach dem Testament vom 20. Dezember 2017, L. P., und den genannten Enkelkindern des Verstorbenen entschieden werden ... Nach deutschem Recht sind die Wirkungen der Erbeinsetzung von L. P. im Testament vom 20. Dezember 2017 und die Wirkungen der Enterbung der Enkelkinder A. K., R. K. und R. F. von K.-K. in der Urkunde vom 23. Juni 2015 zu prüfen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlagefragen:

Das vorliegende Gericht stellt drei Fragen. Die **erste Frage** bezieht sich auf die Definition des Begriffs „*Verfügung von Todes wegen*“. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 bzw. Art. 83 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass der Begriff „*Verfügung von Todes wegen*“ eine Enterbungserklärung umfasst? Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, bezieht sich die **zweite Frage** auf die Auslegung, welches Recht das auf die Erbschaft anzuwendende Recht wird, wenn der Erblasser vor dem 17. August 2015 mehrere Verfügungen von Todes wegen getätigt hat und eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten war. Die **dritte Frage** betrifft sodann die Auslegung von Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012, d. h. die Frage, inwieweit diese Bestimmung eine Wirkung eines

späteren Wechsels des anzuwendenden Rechts auf die Fähigkeit einer Person, eine Verfügung von Todes wegen zu ändern oder zu widerrufen, ausschließt.

Vorlagefragen:

1. Sind die Bestimmungen von Art. 83 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 650/2012 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass der Begriff der Verfügung von Todes wegen auch eine Enterbungserklärung umfasst[?]
2. Für den Fall, dass die erste Frage zu bejahen ist, ist Art. 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser vor dem 17. August 2015 mehrere Verfügungen von Todes wegen errichtet hat, die dem Recht eines Staates entsprechen, das der Erblasser nach der Verordnung Nr. 650/2012 hätte wählen können, als das auf die Erbfolge anzuwendende gewählte Recht das Recht gilt, nach dem der Erblasser letztmals vor dem 17. August 2015 eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat[?]
3. Ist Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser aufgrund einer vor dem 17. August 2015 getätigten Verfügung von Todes wegen nach dem für seine gesamte Erbschaft anzuwendenden Recht in seiner Verfügungsfähigkeit beschränkt war und wenn sich infolge eines späteren Wechsels dieses Rechts die Bedingungen für die Ausübung seiner Verfügungsfähigkeit geändert haben, der Erblasser weiterhin in seiner Verfügungsfähigkeit nach dem Recht beschränkt ist, das auf die Erbfolge nach dem betreffenden Erblasser im Fall seines Todes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags anwendbar gewesen wäre, ungeachtet dessen, dass der Erblasser nach dem für seine gesamte Erbschaft zum Zeitpunkt seines Todes anzuwendenden Recht berechtigt war, den Erbvertrag aufzuheben (zu widerrufen oder zu ändern)[?]

Geltend gemachte Bestimmungen des Unionsrechts:

Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV,

Art. 267 Buchst. b Abs. 1 AEUV,

Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden: Verordnung Nr. 650/2012),

Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012,

Art. 83 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 650/2012.

Geltend gemachte Bestimmungen des nationalen Rechts:

Gesetz Nr. 91/2012 Slg. über das internationale Privatrecht (zákon č. 91/2012 Sb., o mezinárodním právu soukromém), § 2 und § 73a,

Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník) (BGB), § 1476, §§ 1491-1497, §§ 1537 und 1538, § 1576, § 1642, § 1643, § 1646,

Gesetz Nr. 292/2013 Slg. über besondere Gerichtsverfahren (zákon č. 292/2013 Sb., o zvláštních řízeních soudních) (BesGG), § 1, § 2 Buchst. f, § 3 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Buchst. a, § 100, § 101, § 103, § 110, § 113, § 138, § 169,

Gesetz Nr. 358/1992 Slg. über Notare und ihre Tätigkeit (zákon č. 358/1992 Sb., o notářích a jejich činnosti) (Notarordnung), § 4, § 7, § 8, § 13, § 35b,

Erlass Nr. 37/1992 Slg. über die Verfahrensordnung der Bezirks- und Regionalgerichte (vyhláška č. 37/1992 Sb., o jednacím řádu pro okresní a krajské soudy), § 90.

Verwendete nationale Fachliteratur:

Pffeifer, M. Erbstatut – das auf grenzüberschreitende Erbfälle anwendbare Recht (Dědický statut – právo rozhodné pro přeshraniční dědické poměry). Prag: Wolters Kluwer ČR, a.s., 2017,

Fiala, R., Drápal, L., und Koll. Bürgerliches Gesetzbuch IV (Občanský zákoník IV). Erbrecht (Dědické právo) (§§ 1475–1720). Kommentar. 2. Auflage. Prag: C. H. Beck, 2022.

Kurze Begründung des Vorabentscheidungsersuchens:

Das vorliegende Gericht stellt Vorlagefragen, weil es zu dem Schluss gelangt ist, dass eine Entscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts erforderlich ist, damit es seine Entscheidung treffen kann. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts handelt es sich auch nicht um einen so genannten *acte clair* oder *acte éclairé* im Sinne der Entscheidung des EuGH [283/81], ECLI:EU:C:1982:335.

Zur **ersten** Vorlagefrage:

1. Nach dem tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden: BGB) sind Verfügungen von Todes wegen im engeren Wortsinne ein Erbvertrag, ein Testament oder ein Kodizill (§ 1491 BGB), während ein gemeinschaftliches Testament ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 1496 BGB). Ein gemeinschaftliches Testament könnte als „Erbvertrag“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 650/2012 angesehen werden, wobei auch der österreichische Oberste Gerichtshof zu denselben Schlussfolgerungen gelangt ist (vgl. Beschluss Oberster Gerichtshof, AZ 2 Ob 123/19f vom 29. Juni 2020). In der tschechischen Kommentarliteratur werden jedoch auch andere, in § 1491 BGB nicht ausdrücklich genannte Rechtshandlungen des Erblassers, mit denen er die Angelegenheiten nach seinem Tod regelt, als Verfügung von Todes wegen im weiteren Sinne eingestuft. Dazu gehört neben dem Testament, dem Erbvertrag und dem Kodizill unter anderem auch die **Enterbungserklärung** (vgl. *Fiala, Drápal und Koll.*, S. 62).
2. Das vorliegende Gericht hält es für vernünftig, gerecht und im Einklang mit dem allgemein verstandenen Institut der Verfügung von Todes wegen – wonach der Erblasser entweder positiv verfügt, indem er seine Erben beruft, oder negativ, indem er den pflichtteilsberechtigten Erben (seinen Kindern, ggf. entfernteren Nachkommen) ihr Recht auf den Pflichtteil und den Erbanspruch entzieht –, Art. 83 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass auch eine Enterbungserklärung und nicht nur ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag zu den Verfügungen von Todes wegen im Sinne dieses Artikels gehört (dasselbe könnte auch für Art. 83 Abs. 3 gelten). Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gehört die Enterbungserklärung zu den Formen des negativen Testaments, bei dem der Erblasser nach außen hin seinen Willen zum Ausdruck bringt, dass bestimmte Personen, die sonst von ihm kraft Gesetzes erben würden, nicht erben sollen. Dies ist vergleichbar mit der Situation, in der der Erblasser in seinem Testament (gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag) bestimmte Personen als seine Erben benennt. Der Erblasser regelt sowohl in einem Testament (gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag) als auch in einem negativen Testament (d. h. auch in einer Enterbungserklärung) seine Rechtsnachfolge, mit anderen Worten, **er regelt die (rechtlichen) Verhältnisse nach seinem Tod**.
3. In Übereinstimmung mit dem BGB versteht die tschechische Kommentarliteratur das Institut der Enterbung als den Entzug des Erbrechts eines pflichtteilsberechtigten Erben (vollständige Enterbung) oder die Beschneidung seines Anspruchs auf den Pflichtteil (Teilterbung). Nach § 1643 Abs. 1 BGB sind die Kinder des Verstorbenen und, wenn sie nicht erben, deren Nachkommen die pflichtteilsberechtigten Erben des Verstorbenen. Aus der Sicht des

Erblassers kann die Enterbung als eine gewisse (extreme) Maßnahme (*ultima ratio*) verstanden werden, mit der der Erblasser seinen (unwürdigen) Nachkommen sanktioniert, der eine Handlung begangen hat, die den Tatbestand mindestens eines der gesetzlichen Enterbungsgründe erfüllt (vgl. *Fiala, Drápal und Koll.*, S. 388).

4. In Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 heißt es jedoch ausdrücklich, dass nur ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag als Verfügung von Todes wegen bezeichnet werden; in dieser Aufzählung **fehlen** beispielsweise ein Kodizill oder eine **Enterbungserklärung**. In Art. 83 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 650/2012 wird der Begriff „*Verfügung von Todes wegen*“ verwendet. Es stellt sich daher die Frage, ob der Begriff „*Verfügung von Todes wegen*“ in dem zitierten Artikel tatsächlich so zu verstehen ist, dass er sich nur und ausschließlich auf die drei in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 genannten Arten der Verfügung von Todes wegen bezieht, und ob eine solche Verfügung von Todes wegen keinerlei andere Rechtshandlung des Erblassers umfasst, mit der er die Angelegenheiten nach seinem Tod regelt. Das vorliegende Gericht hält es für einigermaßen unlogisch, dass der Begriff „*Verfügung von Todes wegen*“ ein Testament (mit dem der Erblasser seine Erben und gegebenenfalls Vermächtnisnehmer beruft) umfasst und gleichzeitig eine Enterbungserklärung (als eine Form des negativen Testaments), mit der der Erblasser einem pflichtteilsberechtigten Erben das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht entzieht, nicht unter einen solchen Begriff fallen soll, auch wenn **der Erblasser in dieser Art und Weise ebenfalls von Todes wegen verfügt**.

Zur **zweiten** Vorlagefrage:

1. Falls die erste Frage bejaht wird, ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass die Frage, welches Recht auf die Erbschaft anzuwenden ist, wenn der Erblasser vor dem 17. August 2015 mehrere Verfügungen von Todes wegen getätigt hat und es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten handelt, noch nicht geklärt ist.
2. Der Erblasser konnte vor dem 17. August 2015 mehrere Verfügungen von Todes wegen tätigen, und wenn er in dieser Zeit eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten war, konnte er Verfügungen nach dem Recht mehrerer Staaten tätigen, deren Staatsangehöriger er zu dieser Zeit war. Es stellt sich natürlich die Frage, welche dieser Rechtsordnungen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dem auf die Erbschaft anzuwendenden Recht im Sinne von Art. 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 650/2012 wird. Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass auf die Erbschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, nach

dem der Erblasser vor dem 17. August 2015 letztmals für den Fall seines Todes verfügt hat. Wenn also der Erblasser L. K. zusammen mit seiner Ehefrau E. K. am 2. November 1999 nach deutschem Recht (vor einem deutschen Notar) ein gemeinschaftliches Testament errichtet und am 23. Juni 2015 vor einem tschechischen Notar nach tschechischem Recht eine Enterbungserklärung abgegeben hat, so gilt das tschechische Recht als das auf die Erbschaft anzuwendende gewählte Recht im Sinne von Art. 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 650/2012.

Zur **dritten** Vorlagefrage:

1. **Einerseits** wird der zitierte Artikel insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland in der Lehre dahin gehend ausgelegt, dass der Zweck dieser Vorschrift die Rechtssicherheit sein soll und dass sie in Anbetracht dieses Zwecks auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen der Erblasser mit dem Wechsel des auf die Erbverhältnisse anzuwendenden Rechts nicht die Verfügungsfähigkeit verloren hat, sondern sich (nur) die Voraussetzungen für deren Ausübung geändert haben. Nach dieser Auslegung sollte auch in diesem Fall bei Widerruf oder Änderung der Verfügung von Todes wegen weiterhin das zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung von Todes wegen (bei Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments) geltende Recht angewandt werden. Andererseits ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die Testierfähigkeit nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen ist, dass eine Wirkung eines späteren Wechsels des anzuwendenden Rechts auf die Fähigkeit einer Person, eine für den Todesfall getätigte Verfügung zu ändern oder zu widerrufen, ausgeschlossen ist. Wenn der Erblasser also testierfähig war, kann er eine solche Verfügung zu jedem späteren Zeitpunkt widerrufen oder ändern.
2. Das vorliegende Gericht betont zunächst, dass Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 in erster Linie ein zum vorliegenden Erbfall umgekehrtes Szenario vorsah. Es sollte um die Situation gehen, in der der Erblasser, der nach dem zum Zeitpunkt der Verfügung geltenden Recht befähigt war, eine Verfügung von Todes wegen zu tätigen, infolge einer Änderung des auf die Erbverhältnisse anzuwendenden Rechts seine Verfügungsfähigkeit verloren hat und so seine Verfügung nicht widerrufen oder ändern konnte. Lediglich nach der deutschen Kommentarliteratur (auf die der Rechtsvertreter der Enkelkinder des Verstorbenen verwiesen hat) könnte der Zweck dieser Vorschrift (auch) die Rechtssicherheit sein, und im Hinblick auf diesen Zweck sollte diese Vorschrift auch auf Fälle angewandt werden, in denen der Erblasser mit dem Wechsel des auf die Erbverhältnisse anzuwendenden Rechts nicht die Verfügungsfähigkeit verloren hat, sondern sich (nur) die Voraussetzungen für ihre Ausübung geändert

haben. Auch in diesem Fall soll nach der deutschen Kommentarliteratur im Fall eines Widerrufs oder einer Änderung der Verfügung von Todes wegen das zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung von Todes wegen (d. h. zum Zeitpunkt der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments) geltende Recht weiterhin Anwendung finden. Diese Meinung ist jedoch nicht ganz einheitlich. Schlussendlich geht auch Pfeifer davon aus, dass eine Person, die nach dem zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Verfügung von Todes wegen getätigt hat, anzuwendenden Recht dazu befähigt war, diese Verfügung jederzeit später ändern oder widerrufen kann, unabhängig von den einschlägigen Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Änderung oder des Widerrufs anzuwendenden Rechts. War der Erblasser testierfähig, so ist er stets befugt, eine solche Verfügung zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen oder zu ändern (*Pfeifer*, S. 173).

3. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts **ergibt sich** aus Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 **nicht**, dass eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Erblassers nach dem Recht, das auf die Erbschaft dieses Erblassers im Fall seines Todes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags anzuwenden gewesen wäre, „auf ewig“ erhalten bleiben soll, ungeachtet des Umstands, dass der Erblasser nach dem für seine gesamte Erbschaft geltenden Recht zum Zeitpunkt seines Todes **berechtigt** war, den Erbvertrag aufzuheben (zu widerrufen oder zu ändern).
4. Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die Testierfähigkeit nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen ist, dass die Wirkung eines späteren Wechsels des anzuwendenden Rechts auf die Fähigkeit einer Person, eine für den Todesfall getätigte Verfügung zu ändern oder zu widerrufen, ausgeschlossen ist.

Zur Aktivlegitimation des bevollmächtigten Gerichtskommissärs, im Namen des Obvodní soud pro Prahu 1 (Stadtbezirksgericht Prag 1) ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 292/2013 Slg., im Folgenden BesGG gilt: Nach diesem Gesetz behandeln und entscheiden die Gerichte die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsangelegenheiten. Gemäß § 100 Abs. 1 BesGG gilt: Die Handlungen des erstinstanzlichen Gerichts in dem den Nachlass betreffenden Verfahren werden von dem vom Gericht bestellten Notar als Gerichtskommissär vorgenommen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In § 100 Abs. 2 BesGG sind die Ausnahmen aufgeführt, auf die § 100 Abs. 1 BesGG keine Anwendung findet, und in dieser Aufzählung ist die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof

der Europäischen Union nicht enthalten; der Gerichtskommissär ist also dazu berechtigt. Gemäß § 101 Abs. 2 BesGG gilt: Über die Beauftragung des Notars entscheidet das Gericht nach Einleitung des Verfahrens durch einen Beschluss, der nicht zugestellt werden muss.

2. Gemäß § 103 Abs. 4 BesGG gilt: Ein **Notar**, ein Notaranwärter, ein Notarkonzipient und ein Notariatsangestellter, der eine Befähigungsprüfung nach einer anderen Rechtsvorschrift abgelegt hat, **haben in einem Nachlassverfahren bei der Vornahme von Handlungen eines Gerichtskommissärs alle Befugnisse, die dem Gericht als Organ der öffentlichen Gewalt bei der Ausübung der Judikative zustehen.**
3. Gemäß § 90 Abs. 1 des Erlasses Nr. 37/1992 Slg. gilt: In der Entscheidung über die Erbschaft sind Vor- und Nachname des Gerichtskommissärs, die Anschrift seines Notariats und die Tatsache anzugeben, dass er vom Nachlassgericht ermächtigt wurde, als Gerichtskommissär im Nachlassverfahren zu handeln. In der Rechtsmittelbelehrung ist als Ort der Einlegung des Rechtsmittels die Adresse des Sitzes des Nachlassgerichts und die Adresse des Notariats des Gerichtskommissärs anzugeben. Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Erbschaft wird vom Gerichtskommissär, dem gemäß § 24 Abs. 1 der Notarordnung bestellten Stellvertreter des Notars, dem Sozius des Notars oder dem Notaranwärter, der von der Notarkammer zur Vertretung des Notars bei der Ausübung seiner Tätigkeit bestellt wurde, unterzeichnet.

... [nicht übersetzt]